

1. Änderungssatzung der Satzung zur Erhaltung und Gestaltung baulicher Anlagen für die Ortslagen Behringen, Bispingen, Hörpel, Hützel, Steinbeck/Luhe und Volkwardingen im Gebiet der Gemeinde Bispingen

Aufgrund des § 172 Abs. 1 Nr. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4147), der §§ 66, 80 Abs.3 und 5 und § 84 der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO) in der Fassung vom 10.11.2021 (Nds. GVBl. S. 739) und der §§ 10 und 58 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes in der Fassung vom 07.12.2021 (Nds. GVBl. S. 830) hat der Rat der Gemeinde Bispingen in seiner Sitzung am 17.03.2022 die folgende örtliche Bauvorschrift als Satzung beschlossen:

§ 1

§ 8 (1) der Satzung zur Erhaltung und Gestaltung baulicher Anlagen für die Ortslagen Behringen, Bispingen, Hörpel, Hützel, Steinbeck/Luhe und Volkwardingen wird wie folgt geändert:

Im Geltungsbereich dieser Satzung sind ortsbildprägende, standortheimische und standorttypische Bäume ab einem Brusthöhendurchmesser von 0,60 m dauerhaft zu erhalten.

§ 2

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Bispingen, 30. März 2022



Gemeinde Bispingen
Der Bürgermeister


gez. Dr. Jens Bülthuis